

Dienstanweisung

für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Klinikums,
die am Essen im Personalspeiseraum (Haus D 25) sowie in den Cafeterien in Kopfklinikum
(Haus B 1/B 2) und ZOM | ZIM (Haus A 1 – A 4) teilnehmen

Es wird darauf hingewiesen, dass es nach TRBA (Technische Regel für Biologische Arbeitsstätten) 250 (4.1.3.3) und § 7 Abs. 6 der UVV (Unfallverhütungsvorschrift) Gesundheitsdienst **untersagt** ist, in Personalspeiseräumen **Schutzkleidung** zu tragen.

Es handelt sich bei Schutzkleidung um Kleidungsstücke, die **patientennah** getragen werden.

Im Einzelnen sind dies:

1. Schutzkittel
2. Bereichskleidung OP
3. Bereichskleidung Intensivstationen

Weißer Kasack dürfen in den Speiserräumen dann getragen werden, wenn für jeden Patientenkontakt zusätzlich Schutzkittel verwendet werden.

Die Anweisung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ärztlichen Dienstes, des Pflegedienstes, der Physiotherapie und der medizinisch-technischen Dienste sowie alle sonstigen Personengruppen, die Schutzkleidung tragen.

Im Hinblick auf die überragende Bedeutung der Hygiene im Krankenhaus wird um Verständnis gebeten, dass Verstöße gegen diese Dienstanweisung künftig sanktioniert werden.

Würzburg, 11. 01. 2011

gez.

Ärztlicher Direktor

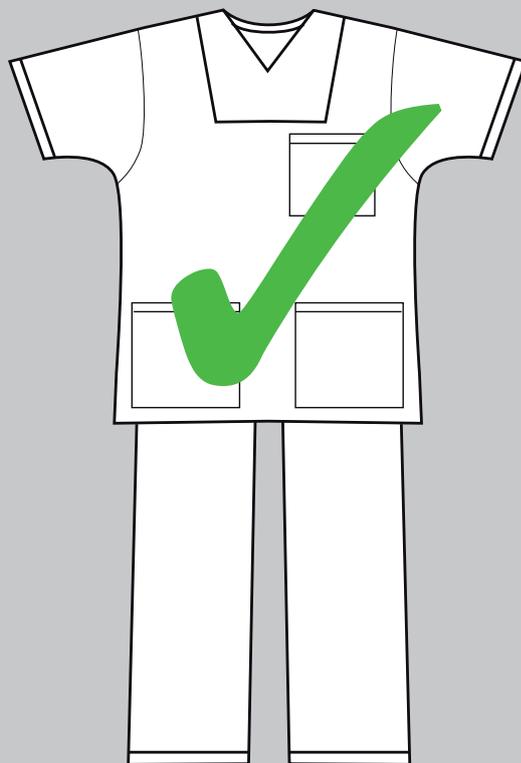
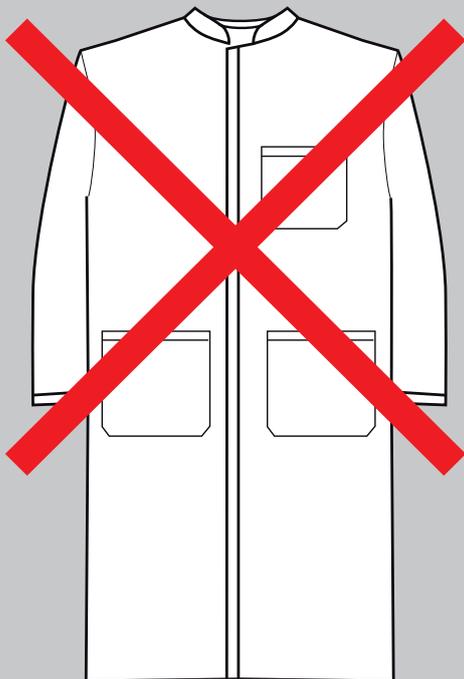
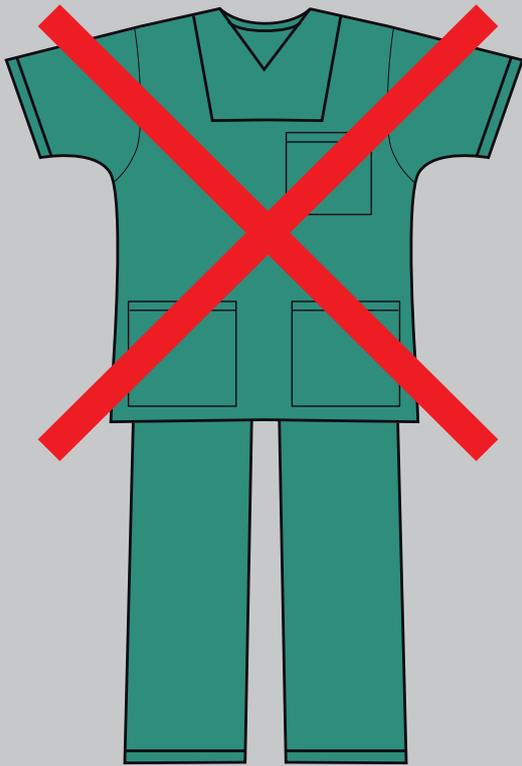
Prof. Christoph Reiners

Würzburg, 11. 01. 2011

gez.

Stv. Kaufmännischer Direktor

i. V. Stefan Reiter



**Hinweis: Bitte beachten Sie die aktuelle
Dienstanweisung vom 11.01.2011**